

Wie prüfen Sie Ihren Umsatzsteuerfall ...

Schritt 1 – Analyse des Sachverhalts

- Wird ein Unternehmer im Rahmen seines **Unternehmens** tätig?
- Wer hat mit wem **Leistungsbeziehungen** (bzw. wer fakturiert an wen)?
- An welchem **Ort beginnt die Warenbewegung** und an welchem **Ort endet die Warenbeförderung**, welche **sonstige Leistung** wird erbracht bzw. in Anspruch genommen?
- Liegt ein **Eigenverbrauch** vor?

... und lösen ihn rasch und richtig?

Schritt 2 – Rechtliche umsatzsteuerliche Lösung des Falls

<i>Prüfen Sie Ihren Fall in folgender Reihenfolge:</i>	
• Prüfen Sie gegebenenfalls, ob der Lieferant/Leistungserbringer ein Unternehmer ist	Kapitel 1.
• Prüfen Sie, ob es sich um eine Lieferung oder sonstige Leistung handelt	Kapitel 2.1.
• Handelt es sich um eine Lieferung , wählen Sie Ihren konkreten Fall aus	Kapitel 2.2.
• Handelt es sich um eine sonstige Leistung, wählen Sie Ihren konkreten Fall aus	Kapitel 2.3.
• Liegt ein Eigenverbrauch vor	Kapitel 4.

Anmerkung

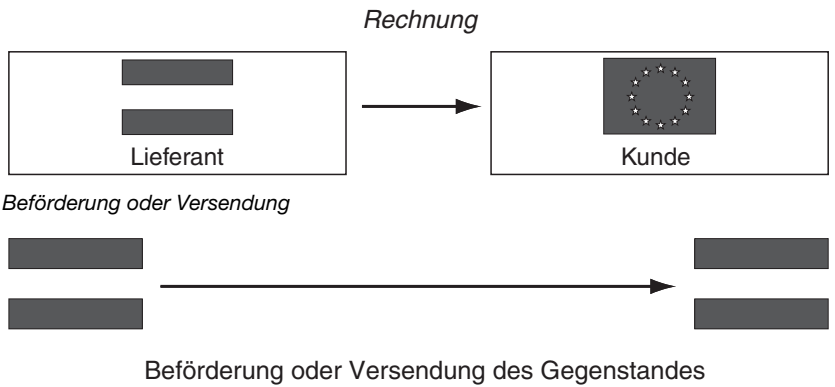
Sollte klar sein, dass der Lieferant/Leistungserbringer bzw. Kunde/Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, kann die **Prüfung der Unternehmereigenschaft entfallen**.

In der **Lösung** finden Sie dann für jeden **Fall gesondert** dargestellt:

- ob die **Lieferung** oder **sonstige Leistung** in Österreich **steuerbar** und **steuerpflichtig/steuerfrei** ist,
- wie hoch die **Bemessungsgrundlage** ist,
- wie die **Rechnung** auszusehen hat,
- ob der **Vorsteuerabzug** zusteht,
- wer die **Umsatzsteuer** schuldet,
- wer **Steuerschuldner** ist (Kommt es zum Übergang der Steuerschuld?),
- wann die **Steuerschuld** entsteht,
- welche **Aufzeichnungspflichten** bestehen,
- wo die **Eintragung in der Umsatzsteuervoranmeldung**, Umsatzsteuerjahreserklärung und gegebenenfalls in der **Zusammenfassenden Meldung** zu erfolgen hat,
- wie vorzugehen ist, wenn der **Ort der Lieferung** oder **sonstigen Leistung** in einem anderen Staat liegt,
- wie die **Verbuchung** dieses Falls erfolgt,
- und ein **Beispiel** zum besseren Verständnis.
- **Beispiel**

Der österreichische Unternehmer Ö verkauft Schuhe, die er in seinem Geschäft in Salzburg auf Lager hat an einen deutschen Schuhhändler D, der in Wien eine Verkaufsfiliale betreibt. Der österreichische Unternehmer befördert die Schuhe von Salzburg nach Wien.

Lösung
Schritt 1 – Analyse des Sachverhalts
Grafische Darstellung des Sachverhalts



Anmerkungen

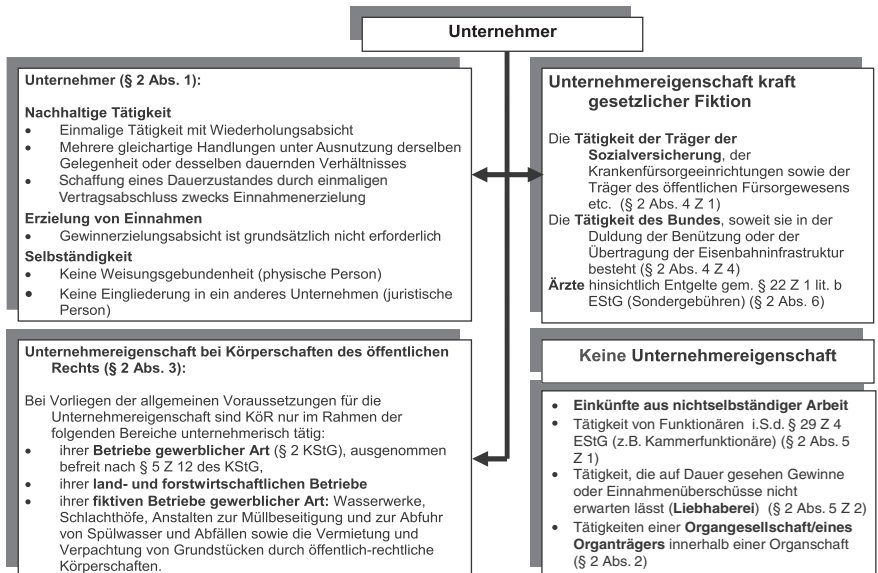
- Österreich wird immer mit  symbolisiert.
- Das übrige Gemeinschaftsgebiet umfasst die **Gebiete der anderen Mitgliedstaaten** und wird in der Folge mit  abgekürzt.
- Sollte klar sein, dass der Lieferant/Leistungserbringer bzw. Kunde/Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, kann die Prüfung der Unternehmereigenschaft entfallen.
- Das Drittland umfasst alle Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören und wird in der Folge mit  symbolisiert. Die Schweizer Flagge steht für alle Drittstaaten! Auch die internationalen Gewässer zählen zum Drittland (Rz 148 UStR).

Schritt 2 – Rechtliche umsatzsteuerliche Lösung des Falls

Prüfen Sie Ihren Fall in folgender Reihenfolge:	
• Prüfen Sie gegebenenfalls, ob der Lieferant/Leistungserbringer ein Unternehmer ist	JA
• Prüfen Sie, ob es sich um eine Lieferung oder sonstige Leistung handelt	Lieferung
• Handelt es sich um eine Lieferung , dann wählen Sie Ihren konkreten Fall aus	2.2.3.1.

1. Unternehmer
1.1. Unternehmereigenschaft

§ 2 Abs. 1 UStG: „Unternehmer ist, wer eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit** selbständig ausübt. Das **Unternehmen** umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. **Gewerblich oder beruflich** ist **jede nachhaltige Tätigkeit** zur Erzielung von Einnahmen, **auch** wenn die **Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt** oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.“



Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

- Ist jede nachhaltige Tätigkeit, die mit Einnahmenerzielungsabsicht durchgeführt wird.
- Kann theoretisch alle Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes umfassen (außer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit).

Nachhaltige Tätigkeit

- Nachhaltigkeit liegt vor, wenn **mehrere gleichartige Handlungen** unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben Verhältnisses vorgenommen werden.
- Einmalige Tätigkeiten mit **Wiederholungsabsicht**
- Auch Handlungen, die in **größeren Zeitabschnitten** wiederholt werden, sind nachhaltig.
- Keine Nachhaltigkeit** liegt bei einmaligen Handlungen vor, wenn die Wiederholungsabsicht fehlt, oder kein Dauerzustand geschaffen wird bzw. wenn eine einmalige Leistung erbracht wird, die keine längere Zeit in Anspruch nimmt. Ausschlaggebend ist immer das Gesamtbild des Marktauftritts, wobei etwa Dauer und Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Erlöse, die Beteiligung am Markt durch Werbung, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden oder das Unterhalten eines Geschäftslokals zu würdigen sind (vgl. VwGH 30.6.2021, Ro 2019/15/0180 sowie Rz 189 UStR).

Selbstständige Tätigkeit

Wird vom Gesetz negativ definiert, d.h. es bestimmt, wann keine „Selbstständigkeit“ vorliegt: Wenn natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, in einem Unternehmen derart eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

Für eine **Selbstständigkeit** spricht:

- Keine Beaufsichtigung durch den Auftraggeber
- Freie Zeit- und Urlaubseinteilung

- Entlohnung erfolgt nicht in der Form eines laufenden Fixbetrages
- Geschäftskosten werden selbst getragen
- Unternehmerrisiko
- Weisungsungebundenheit

Einnahmenerzielungsabsicht

- **Gewinnabsicht** ist **nicht** notwendig.
- Eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen keine Gewinne oder Einnahmenüberschüsse erwarten lässt, ist keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG).

Ist der österreichische Lieferant/österreichischer Leistungserbringer **Unternehmer**?

- Der Unternehmer ist eine **natürliche Person (auch Gesellschafter-Geschäftsführer)**,
- eine **Personengesellschaft** oder **Personenvereinigung** (OG, KG, GesbR, Miteigentumsgemeinschaften [Hausgemeinschaften]),
- eine **Kapitalgesellschaft** (AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine, wenn sie eine unternehmerische Tätigkeit entfalten),
- eine **Körperschaft öffentlichen Rechts** im Rahmen ihrer in § 2 Abs. 3 UStG aufgezählten Tätigkeiten (z.B. Betriebe gewerblicher Art)?

Nimmt der österreichische Lieferant/österreichische **Leistungserbringer** nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil und übt er diese Tätigkeit zur Einnahmenerzielung aus?

Nein ☐ Ja ☐

Antwort nein: Der Lieferant/Leistungserbringer **ist kein Unternehmer** i.S.d. § 2, der Umsatz ist daher auch **nicht steuerbar**.

Antwort ja: Der Lieferant/Leistungserbringer **ist Unternehmer** i.S.d. § 2, weiter → siehe Kapitel 1.2.

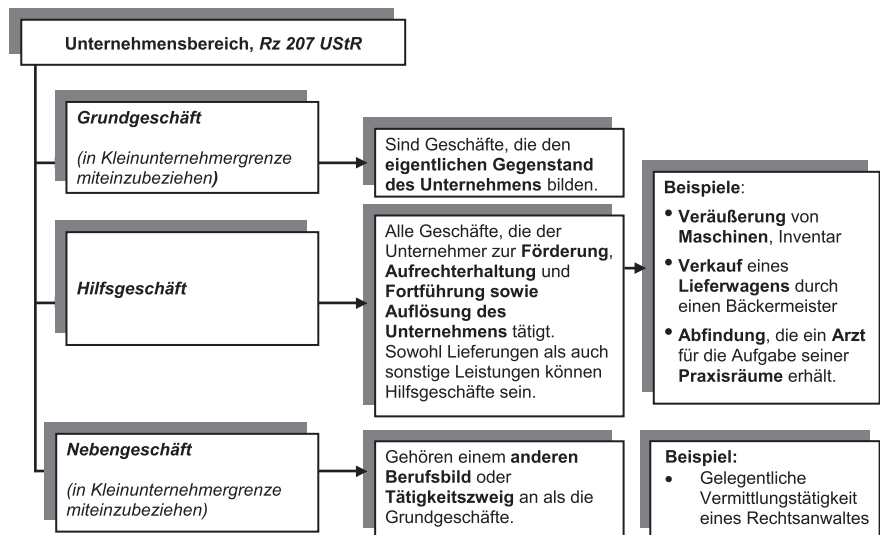
1.2. Unternehmenseinheit

Unternehmenseinheit (Rz 205 UStR)

- Das Unternehmen umfasst die **gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit** des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 UStG), d.h. ein Unternehmer kann stets **nur ein Unternehmen haben**, auch wenn die Tätigkeiten einkommensteuerrechtlich **verschiedenen Betrieben** oder verschiedenen Einkunftsarten zuzurechnen sind (**Grundsatz der Unternehmenseinheit**).
- Daraus folgt, dass **Leistungen zwischen verschiedenen Betrieben** eines Unternehmens **nicht zu steuerbaren Umsätzen** führen können und die Verwendung von Gegenständen eines Betriebes in einem anderen Betrieb keinen Eigenverbrauch bewirken kann.

Anmerkung

Liegt **eine unternehmerische Tätigkeit** vor, so gehören zum Unternehmensbereich nicht nur die eigentliche Kerntätigkeit (Grundgeschäfte), sondern auch Hilfs- und Nebengeschäfte, auch wenn diese – isoliert betrachtet – mangels Nachhaltigkeit keine unternehmerische Tätigkeit darstellen würden.



Erbringt der **Lieferant/Leistungserbringer** Grundgeschäfte, Hilfsgeschäfte und Nebengeschäfte und werden **alle Umsätze in der Umsatzsteuervoranmeldung** bzw. Umsatzsteuerjahreserklärung erfasst?

Nein ☐ Ja ☐

Antwort nein: Korrektur und **Erfassung aller Umsätze**, die im Rahmen Ihres Unternehmens erbracht werden, danach weiter mit der Prüfung, ob der Unternehmer Kleinunternehmer ist → siehe Kapitel 1.3.

Antwort ja: Prüfen Sie weiter, ob der Unternehmer **Kleinunternehmer** gem. § 6 Abs. 2 Z 27 UStG ist → siehe Kapitel 1.3.

1.3. Kleinunternehmer

§ 6 Abs. 1 UStG: „Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: Z 27. die **Umsätze der Kleinunternehmer**.

*Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 35.000 € nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, **außer Ansatz**. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich.*

...,“

- Die Umsätze von Kleinunternehmern sind **unecht steuerbefreit**. D.h., Kleinunternehmer stellen **keine Umsatzsteuer** in Rechnung und haben **keinen Vorsteuerabzug** (§ 12 Abs. 3 UStG).
- Die Kleinunternehmerbefreiung ist eine **persönliche Steuerbefreiung**, da diese Befreiung lediglich an die Umsatzhöhe des Unternehmers anknüpft.

- Es ist daher irrelevant, welche Leistung vom österreichischen Unternehmer erbracht wird. Überschreiten seine **Umsätze 35.000 netto/Jahr nicht**, sind die Umsätze unecht steuerbefreit gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG.

Definition Kleinunternehmer

- Anwendbar ist die Regelung auf Unternehmer, die **im Inland ihr Unternehmen betreiben** (abgestellt wird richtlinienkonform auf den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit i.S.d. Art. 10 DurchführungsVO (EU) 282/2011) und
 - deren laufende Umsätze im Veranlagungszeitraum höchstens **35.000 € netto** betragen. Hilfsgeschäfte, Geschäftsveräußerungen sowie folgende, steuerfreie Umsätze bleiben außer Ansatz:
 - Umsätze von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert (§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. d UStG)
 - Bestimmte Umsätze von Gold und Goldmünzen (§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG)
 - Aufsichtsratsvergütungen (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. b UStG)
 - Glücksspiele (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. d UStG)
 - Umsätze blinder Unternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. a UStG)
 - Umsätze des Postwesens (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG)
 - Private Schulen und Lehrer (§ 6 Abs. 1 Z 11 UStG)
 - Vorträge, Kurse und Filmvorführungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Volksbildungsvereine (§ 6 Abs. 1 Z 12 UStG)
 - Bausparkassen- und Versicherungsvertreter (§ 6 Abs. 1 Z 13 UStG)
 - Gemeinnützige Sportvereinigungen (§ 6 Abs. 1 Z 14 UStG)
 - Pflege- und Tagesmütter (§ 6 Abs. 1 Z 15 UStG)
 - Leistungen von Wohnungseigentümerschaften, ausgenommen für Wohnzwecke und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art (§ 6 Abs. 1 Z 17 UStG)
 - Kranken- und Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen der KöR (§ 6 Abs. 1 Z 18 UStG)
 - Ärztliche und arzttähnliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung (§ 6 Abs. 1 Z 19 UStG)
 - Zahntechniker, Lieferung von Zahnersatz (§ 6 Abs. 1 Z 20 UStG)
 - Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch (§ 6 Abs. 1 Z 21 UStG)
 - Krankentransporte (§ 6 Abs. 1 Z 22 UStG)
 - Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, durch KöR (§ 6 Abs. 1 Z 23 UStG)
 - Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten und Naturparks von Bund, Ländern und Gemeinden (§ 6 Abs. 1 Z 24 UStG)
 - Krankenanstalten, Jugendheime, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen etc von gemeinnützigen Einrichtungen (§ 6 Abs. 1 Z 25 UStG)
 - Hilfsgeschäfte und Eigenverbrauch unecht befreiter Unternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 26 UStG)
 - Zusammenschlüsse von Banken, Versicherungen und Pensionskassen (§ 6 Abs. 1 Z 28 UStG)
- Eine einmalige Überschreitung bis 15 % innerhalb von fünf Jahren ist zulässig.

- Nicht in die Umsatzgrenze einzurechnen ist die **Einfuhr** von Gegenständen (§ 1 Abs. 1 Z 3 UStG). Auch der **innergemeinschaftliche Erwerb** sowie Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Kleinunternehmer übergeht (Rz 995 UStR), sind nicht zu berücksichtigen.

Option zur Steuerpflicht

- Kleinunternehmer, die ihre Leistungen im Wesentlichen an zum Vorsteuerabzug berechnigte Kunden erbringen, sind **gegenüber Normalunternehmern benachteiligt**, weil sie infolge des Ausschlusses vom Vorsteuerabzug entweder höhere Preise verlangen oder niedrigere Gewinne in Kauf nehmen müssen.
- Daher können **Kleinunternehmer bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten** (§ 6 Abs. 3 UStG, Formular U 12), dies bindet sie für **5 Kalenderjahre**. Eine abgegebene Verzichtserklärung kann bis zur Rechtskraft des Bescheides auch wieder zurückgenommen werden (Rz 1020 UStR).
- Geht der Unternehmer zunächst von der **Steuerfreiheit aus und überschreitet** er im Laufe des Kalenderjahres die **35.000-€-Grenze** (bzw. innerhalb von fünf Kalenderjahren einmal die jeweils geltende Toleranzgrenze), so werden sämtliche Umsätze dieses Jahres (somit auch die schon bewirkten Umsätze nachträglich) **steuerpflichtig**. In diesem Fall können die **schon bewirkten Umsätze** als in den Voranmeldungszeitraum fallend angesehen werden, in dem die maßgebliche Umsatzgrenze überschritten wird. Eine **Berichtigung der Rechnung** (mit Ausweis der Umsatzsteuer), die den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist **möglich** (Rz 1000 UStR).
- Geht der Unternehmer **zunächst von der Steuerpflicht** aus und stellt er Rechnungen mit Ausweis der Umsatzsteuer aus und ergibt sich am Ende des Veranlagungszeitraumes, dass die 35.000-€-Grenze **nicht überschritten** wurde und gibt der Unternehmer keine Optionserklärung gem. § 6 Abs. 3 UStG ab, so kann er die Rechnungen nachträglich berichtigen. Bis zur Berichtigung schuldet der Unternehmer die in den Rechnungen ausgewiesene Steuer gem. § 11 Abs. 12 UStG (Rz 1001 UStR). Liegt keine Gefährdung des Steueraufkommens vor, weil die Leistungen ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurden, kommt es nicht zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung (vgl. § 11 Abs. 12 TS 2 UStG).
- Endet das Unternehmen (und geht damit die Unternehmereigenschaft verloren), so erlöschen damit auch die im § 6 Abs. 3 UStG festgelegten Folgen. Dies trifft etwa zu, wenn der Unternehmer seine unternehmerische Tätigkeit endgültig eingestellt hat. Wird danach später eine unternehmerische Tätigkeit vom früheren Unternehmer (wieder) aufgenommen, so leben die mit der vorangegangenen Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit erloschenen Folgen nicht auf, weshalb der (neue) Unternehmer gegebenenfalls (neuerlich) die Erklärung nach § 6 Abs. 3 UStG abzugeben hat (VwGH 11.11.2008, 2006/13/0041). Ist hingegen von vornherein eine bloß zeitlich befristete Unterbrechung der aktiven unternehmerischen Tätigkeit beabsichtigt (vgl. Rz 202 UStR), die am Fortbestand der Unternehmereigenschaft nichts ändert, bleibt die Bindung an die Verzichtserklärung i.S.d. § 6 Abs. 3 UStG aufrecht.

Ist der Steuerpflichtige ein **Kleinunternehmer** gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG und hat er nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet?

Nein ☐ Ja ☐

Antwort nein: Der Lieferant/österreichische Leistungserbringer **ist kein Kleinunternehmer**, es kommen die allgemeinen Regelungen für Unternehmer zur Anwendung. → siehe Kapitel 1.

Antwort ja: Der Lieferant/österreichische Leistungserbringer ist ein **Kleinunternehmer** gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG mit folgenden **Konsequenzen**:

- Er hat **keine** laufende Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt zu übermitteln, wenn seine Umsätze i.S.d. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG im Veranlagungszeitraum **nicht höher als 35.000 €** sind (Umsätze aus Hilfs-geschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung bleiben außer Ansatz) und er hat **keine Umsatzsteuer** zu entrichten (§ 21 Abs. 6).
- Er erhält grundsätzlich **keine UID-Nr. vom Finanzamt zugeteilt**.
- Erwirbt der Kleinunternehmer Waren im Gemeinschaftsgebiet und überschreitet er die Erwerbsschwelle (? siehe Kapitel 1.4.1.1.), dann kann er beim Finanzamt einen **Antrag auf Erteilung der UID**-Nummer stellen mit einer entsprechenden Begründung. Diese kann darin bestehen, dass der Kleinunternehmer glaubhaft macht, dass Erwerbe über der Erwerbsschwelle in Zukunft getätigt werden (zur Glaubhaftmachung vgl. VwGH 30.3.2006, 2003/15/0011).
- Beachten Sie die Sonderregelungen für Kleinunternehmer im Binnenmarkt → siehe Kapitel 1.4.

Ist der Unternehmer ein Kleinunternehmer? Enthält die Rechnung des Kleinunternehmers folgende Rechnungsmerkmale?

Der Unternehmer ist berechtigt, Rechnungen auszustellen.

- Der Unternehmer ist **verpflichtet**, Rechnungen auszustellen, sofern er Umsätze an einen **anderen Unternehmer** für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführt.
- Der Unternehmer ist **nicht verpflichtet**, gem. § 11 Abs. 1 eine Rechnung an **Privatpersonen** auszustellen (eine **Verpflichtung** zur Rechnungsausstellung gegenüber Privatpersonen gibt es nur bei **Werklieferungen** und **Werkleistungen** im Zusammenhang mit einem Grundstück, also z.B. bei Bauleistungen).

Die Rechnung hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Name und Anschrift des österreichischen Lieferanten (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. a)
- Name und Anschrift des österreichischen Kunden (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. b)
- Österreichische UID-Nr. des Kunden bei einem Gesamtbetrag der Rechnung von mehr als 10.000 € (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. b)
- das Ausstellungsdatum (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. g)
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. h)
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. c)
- der Tag der Lieferung (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. d)
- das **Entgelt** (Nettobetrag) für die Lieferung (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. e)
- Hinweis, dass für diese Lieferung/sonstige Leistung die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 27 gilt (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. e)

Anmerkungen

- Vereinfachung: Sofern der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung mit dem Tag der Lieferung zusammenfällt, kann die gesonderte Angabe des Leistungszeitpunktes entfallen, wenn die Rechnung den Vermerk „Rechnungsdatum ist Liefer- bzw. Leistungsdatum“ enthält (Rz 1511 UStR).
- Kann der leistende Unternehmer auf der Rechnung die UID-Nr. des Kunden nicht anführen, weil dieser über keine gültige UID-Nr. verfügt oder diese nicht angibt, hat das für den leistenden Unternehmer keine Konsequenzen. In den genannten Fällen genügt der Hinweis „**Keine UID-Nr. angegeben**“.
- Verfügt der Leistungsempfänger nur über eine **ausländische UID-Nr.**, so ist diese anzugeben.
- Die Richtigkeit der UID-Nr. muss vom **Rechnungsaussteller nicht überprüft** werden (Rz 1554 UStR).
- Wird in der Rechnung **österreichische Umsatzsteuer** ausgewiesen, so schuldet der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer gem § 11 Abs. 12 TS 1 UStG aufgrund der Rechnung (vgl. UStR Rz 1733). D.h., der Kleinunternehmer schuldet den ausgewiesenen Betrag auf Grund der Rechnung, wenn er sie nicht gegenüber dem Abnehmer der Lieferung oder dem Empfänger der sonstigen Leistung entsprechend berichtigt (siehe auch Umsatzsteuerprotokoll 2013). Der Kleinunternehmer schuldet diese Steuer nicht, wenn er ausschließlich Leistungen an Endverbraucher erbringt, weil dann keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt (siehe § 11 Abs. 12 TS 2 UStG).
- Dem Kunden/Leistungsempfänger steht der **Vorsteuerabzug** aus der Rechnung nach der Rsp. des EuGH (13.12.1989, C-342/87 „*Genius Holding*“; vgl. weiters VwGH 25.2.1998, 97/14/0107; 3.8.2004, 2001/13/0022) **grundsätzlich nicht zu**.
- Sofern es zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung kommt, besteht die Möglichkeit, den unrichtigen Steuerausweis zu korrigieren und die Rechnungen zu berichtigen. Die Berichtigung ist gem. § 11 Abs. 12 i.V.m. § 16 Abs. 1 im Veranlagungszeitraum der Berichtigung wirksam. Sofern es nicht zur Gefährdung des Steueraufkommens kommt, weil die Leistungen ausschließlich an Endverbraucher erbracht werden, bedarf es auch keiner Rechnungsberichtigung.

Bei Kleinbetragsrechnungen (Bruttobetrag ≤ 400 €) genügen folgende Angaben (§ 11 Abs. 6)

- Name und Anschrift des österreichischen Lieferanten/Leistungserbringers (§ 11 Abs. 6 Z 1)
- das Ausstellungsdatum (§ 11 Abs. 6)
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung (§ 11 Abs. 6 Z 2)
- der Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt (§ 11 Abs. 6 Z 3)
- **Entgelt** (§ 11 Abs. 6 Z 4)

Steht der Vorsteuerabzug gem. § 12 Abs. 1 dem österreichischen Kleinunternehmer zu?

Nein, der Vorsteuerabzug steht dem Kleinunternehmer gem. § 12 Abs. 3 UStG nicht zu.

Hat der Kleinunternehmer eine Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt zu übermitteln?

- **Umsatzsteuervoranmeldung:** Sofern sich für einen Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch eine Gutschrift ergibt, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer UVA.

- **Steuererklärung und Veranlagung:**

- Gem § 21 Abs. 6 UStG ist ein **Kleinunternehmer**, dessen Umsätze gem § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG im Veranlagungszeitraum **35.000 € nicht übersteigen** und der für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat, von der Verpflichtung zur Abgabe einer **Steuererklärung befreit**.
- Es wird für ihn auch keine Veranlagung durchgeführt.
- Bei der Ermittlung der Grenze von 35.000 € bleiben Hilfsgeschäfte einschließlich der Geschäftsveräußerung im Ganzen außer Ansatz (*UStR 995*).

Erklärungs-, Zahlungs- und Meldepflichten – Übersicht

Umsatz	UVA-Abgabe	Jahreserklärung	Zahlung	ZM (°)
0 €–35.000 € (Kleinunternehmer)	Nein	Nein (°)	Nein (°)	Quartal
0 €–35.000 € (Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung)	Nein	Ja	Quartal	Quartal
35.000 €–100.000 €	Quartal	Ja	Quartal	Quartal
Über 100.000 €	Monat	Ja	Monat	Monat

* Ein Kleinunternehmer ist zur Zahlung der Umsatzsteuer und Abgabe einer Jahreserklärung verpflichtet, wenn eine Steuerschuld auf ihn übergeht, er die Erwerbsschwelle überschreitet oder auf sie verzichtet, bei Steuerschuld kraft Rechnungslegung und bei Anwendung der Differenzbesteuerung, siehe Rz 994 UStR.

** Eine Zusammenfassende Meldung ist nur erforderlich, wenn ein meldepflichtiger Umsatz erbracht wurde; Meldezeitraum für einen meldepflichtigen Kleinunternehmer ist das Quartal; Leermeldungen sind nicht einzureichen, siehe auch Rz 4151 ff UStR.

Wann sind die Umsätze in der Umsatzsteuerjahreserklärung einzutragen?

Für die **zeitliche Zuordnung** der Umsätze zu einem Veranlagungszeitraum ist – mangels anderer gesetzlicher Anordnung – auf die **Regelungen des § 19 UStG** über den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld abzustellen:

Bei Sollversteuerern gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG (welche Unternehmer Soll- bzw. Istversteuerer sind → siehe Kapitel 3.)

- Die **Steuerschuld** entsteht immer mit **Ablauf des Kalendermonats**, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind.
- Dieser Zeitpunkt **verschiebt sich um einen Kalendermonat**, wenn die **Rechnungsausstellung erst nach Ablauf** des Kalendermonats erfolgt, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen erbracht worden sind.
- Bei **Anzahlungen** entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

Bei **Istversteuerern** gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. b UStG:

- Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die **Entgelte vereinnahmt** worden sind.

Anmerkungen

- Durch einen **Wechsel** von der **Istversteuerung** auf die **Sollversteuerung** kann unter Umständen ein Unternehmer, der die Umsatzgrenze gem. der Istversteuerung überschreitet, eventuell nach der Sollbesteuerung doch ein Kleinunternehmer sein.
- Überprüfen Sie daher die Umsatzgrenzen nach **beiden Prinzipien!**